

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franziska Brychcy (LINKE)** und **Katina Schubert (LINKE)**

vom 23. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Oktober 2023)

zum Thema:

Leistungen der Pflege und Hilfe für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf - Schulhelfer*innen an Berliner Schulen

und **Antwort** vom 9. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy und
Frau Abgeordnete Katina Schubert (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17139

vom 23. Oktober 2023

über Leistungen der Pflege und Hilfe für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – Schulhelfer*innen an Berliner Schulen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie haben sich die Kosten für Leistungen der Pflege und Hilfe für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf seit 2018 entwickelt? (Bitte um tabellarische Darstellung der jeweils im Haushalt eingestellten Ansätze sowie der zugehörigen IST-Werte für den Zeitraum 2018 bis 2023.)

Zu 1.: Die Entwicklung der Kosten für Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe für Schülerinnen und Schüler sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie erklärt der Senat die zum Teil erhebliche Differenz zwischen Ansatz und IST, insbesondere im Jahr 2022? Welche Gründe hat es, dass die bereitgestellten Mittel nicht vollständig umgesetzt werden konnten?

Zu 2.: Die tatsächlich erforderlichen Mittel für die Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe ergeben sich aus dem Bedarf an ergänzender Pflege und

Hilfe aufgrund der Anträge und Bewilligungen und der jeweils vorliegenden Voraussetzungen. Darüber hinaus beeinflussen die vom Träger nicht erbrachten Leistungen entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung und Finanzierung der ergänzenden Pflege und Hilfe von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen in Berlin (RV-SchulPfleHi) durch Verrechnung die tatsächlich verausgabten Mittel. Im Jahr 2022 begründet sich die Differenz zwischen Ansatz und tatsächlich verausgabten Mitteln insbesondere mit den Folgen der Corona-Pandemie aufgrund von Verrechnungen nicht erbrachter Leistungen.

3. Wieviel Leistungsstunden wurden berlinweit in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils bewilligt und wie viele der bewilligten Leistungsstunden wurden tatsächlich erbracht? Wie hoch waren die Rückerstattungen an den Senat in den einzelnen Schulhalbjahren/Kalenderjahren? (Bitte um tabellarische Darstellung.)

Zu 3.: Die Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Wie lauten die zentralen Ergebnisse der gemäß § 10 der *Rahmenvereinbarung ergänzende schulische Pflege und Hilfe (RV SchulPfleHi)* durchgeführten Evaluation? Inwiefern hat sich die etablierte Praxis bewährt? Welche Defizite wurden festgestellt? Gibt es ggf. einen Bericht über die Evaluationsergebnisse und wo kann man diesen ggf. einsehen? Wie sind diese Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarung eingeflossen?

Zu 4.: Die Vertragspartner haben sich darauf verständigt, die Praxistauglichkeit der RV-SchulPfleHi zu evaluieren. Das geschieht prozesshaft. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e. V. sowie die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) schätzen die im Jahr 2015 abgeschlossene Rahmenvereinbarung als überaus erfolgreich ein und haben diese daher auch weiterentwickelt. Zum 01. August 2023 wurde die qualitative Weiterentwicklung zu schulischer Inklusionsassistenz abgestimmt und in Kraft gesetzt.

5. Welche „indirekten“ Tätigkeiten berücksichtigt der Senat bei der Kalkulation des jeweils aktuellen Kostensatzes für die einzelne Leistungsstunde? In welchem Umfang werden die unterschiedlichen Arten der „indirekten Zeiten“ jeweils berücksichtigt?

Zu 5.: Aus dem Kostenblatt der RV-SchulPfleHi gehen die einzelnen Komponenten, die im Ergebnis den Kostensatz einer Leistungsstunde bestimmen, hervor. Der konkrete Personaleinsatz obliegt dem Träger als Arbeitgeber.

6. Inwieweit und auf welche Weise prüft der Senat die zweckgerichtete Verwendung der von ihm bereitgestellten Mittel durch die freien Träger der Jugendhilfe?

Zu 6.: Das Verfahren der Leistungsdokumentation ist in § 7 der RV-SchulPfleHi geregelt. Es ist eine Leistungsdokumentation vom leistungserbringenden Träger zu führen, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und dem Träger unterzeichnet und der SenBJF übersandt wird.

7. Welche Folgen hat es, wenn ein freier Träger die für schulische Inklusionszwecke zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe der Zwecksetzung der Bildungsverwaltung zweckentfremdet?

Zu 7.: Die SenBJF prüft auf Grundlage der Leistungsdokumentation die Summe nicht erbrachter Leistungsstunden der Schulhelferinnen und -helfer um Rückerstattungsansprüche gegenüber dem Träger geltend zu machen. Eine Zweckentfremdung der geleisteten Stunden sollte mit der Unterschrift der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auf der Leistungsdokumentation ausgeschlossen sein.

8. Gab es in den vergangenen Jahren Fälle, in denen der Senat eine Zweckentfremdung der Mittel, die nach Maßgabe der RV SchulPfleHi für die schulische Inklusion bereitgestellt wurden, durch einen sozialen Träger festgestellt hat? Wenn ja: Welche Konsequenzen hatte die Zweckentfremdung ggf.?

Zu 8.: Fälle dieser Art sind der SenBJF nicht bekannt.

9. Wer ist gemäß der am 1.08.2023 in Kraft getretenen Fassung der Rahmenvereinbarung für ergänzende Pflege und Hilfe in der Schule (RV SchulPfleHi) berechtigt, die Prüfung der Befreiung von der Weiterbildungsverpflichtung zu beantragen? Können die Schulhelfer*innen selbst einen entsprechenden Antrag stellen?

Zu 9.: Den Antrag stellen die leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe bei der SenBJF für Schulhelferinnen und Schulhelfer, die für sie tätig sind.

10. Werden Schulhelfer*innen, deren Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Weiterbildung vom Senat positiv beschieden wurde, offiziell als „Inklusionsassistent*innen“ anerkannt, so dass sie sich ggf. bei anderen Trägern der Jugendhilfe in Berlin als „Inklusionsassistent*in“ bewerben können.

Zu 10.: Schulhelferinnen und Schulhelfer, deren Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Weiterbildung von der SenBJF positiv beschieden wurde, werden im Land Berlin als schulische Inklusionsassistentinnen oder Inklusionsassistenten anerkannt.

11. Wie bewertet die Bildungsverwaltung im Rahmen der Prüfung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse eine Qualifikation als Sozialassistent*in bzw. die Absolvierung von zertifizierten Fortbildungen zur Schul- oder Integrationsassistent*in bzw. zur Inklusionshelfer*in? (Bitte differenziert für alle drei Qualifikationen beantworten.)

Zu 11.: Die SenBJF bewertet die Qualifikation als Sozialassistentin und Sozialassistent bzw. die Absolvierung von zertifizierten Fortbildungen zur Schul- oder Integrationsassistentin und zum Schul- oder Integrationsassistenten bzw. zur Inklusionshelferin und zum Inklusionshelfer als nicht vergleichbar mit den nach § 14 Absatz 8 der RV-SchulPfleHi erforderlichen Abschlüssen.

Die von der Weiterbildungsverpflichtung zur schulischen Inklusionsassistentin bzw. schulischem Inklusionsassistenten befreiten Abschlüsse entsprechen dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) Niveau 6. Eine Ausnahme bilden hierbei die Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie die Logopädinnen und Logopäden. Ihre Ausbildung entspricht DQR Niveau 4. Im Gegensatz zur zweijährigen Ausbildung der Sozialassistentinnen und -assistenten (DQR Niveau 4) absolvieren diese jedoch eine dreijährige Ausbildung mit vielen spezifischen Inhalten, die im Weiterbildungsplan der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme zur schulischen Inklusionsassistentin bzw. zum schulischen Inklusionsassistenten enthalten sind. Inwieweit Fortbildungen zur Schul- oder Integrationsassistentin und zum Schul- oder Integrationsassistenten bzw. zur Inklusionshelferin und zum Inklusionshelfer von der Teilnahme an der Weiterbildungsverpflichtung zur schulischen Inklusionsassistentin bzw. zum schulischem Inklusionsassistenten befreien, hängt von der Prüfung des vorgelegten Zertifikats und der damit verbundenen absolvierten Fortbildung durch die SenBJF im Einzelfall ab.

12. Wie viele Jahre der Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gelten im Sinne des § 14 Absatz 8 Satz 2 als „langjährig“?

Zu 12.: Beim Einreichen von Prüfunterlagen an die SenBJF wird eine vergleichbare Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren vorausgesetzt.

13. Inwiefern unterscheidet sich das Aufgabenspektrum der Inklusionsassistent*innen von denen der Schulhelfer*innen?

Zu 13.: Entsprechend § 14 Absatz 3 der RV-SchulPfleHi gehören zu den Aufgaben der schulischen Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe, insbesondere die Unterstützung von Schülerinnen und

Schülern bei der Mobilität und Lagerung, bei der medizinischen Hilfe und Pflege, bei der Körperpflege und Hygiene sowie beim Einsatz erforderlicher Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien. Zudem werden schulische Inklusionsassistentinnen und Inklusionsassistenten bei der Umsetzung besonderer Maßnahmen zur Kommunikationsförderung, bei der Handlungsstrukturierung sowie bei der Durchführung anderer pädagogisch wirksamer Aktivitäten im Unterricht, im außerunterrichtlichen Bereich und an außerschulischen Lernorten oder bei schulischen Veranstaltungen tätig. Sie wirken bei der Erziehungs- und Förderplanung mit.

14. Welche sonstigen Weiterentwicklungen plant der Senat in Bezug auf Leistungen der Pflege und Hilfe für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf?

Zu 14.: Die SenBJF plant u. a. auf Grundlage der Änderungen der RV-SchulPfleHi eine Änderung der Sonderpädagogikverordnung und eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift Schule Nr. 7/2011 (VV Schulhelfer).

Berlin, den 9. November 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage 1 zu Antwort 19/17139

Kosten für Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe für Schülerinnen und Schüler seit 2018

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ansatz	26.901.000,00 €	28.701.000,00 €	30.447.000,00 €	31.777.000,00 €	36.410.000,00 €	37.515.000,00 €
tatsächlich	24.831.918,88 €	26.774.851,27 €	29.831.966,98 €	31.876.411,25 €	32.454.011,13 €	kein Haushaltsabschluss
Differenz zum Ansatz	2.069.081,12 €	1.926.148,73 €	615.033,02 €	-99.411,25 €	3.955.988,87 €	

Anlage 2 zu Antwort 19/17139

Die berlinweit bewilligten Leistungsstunden sind in folgender Tabelle dargestellt:

Schuljahr	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Bewilligte Leistungsstd.	807.729,00	843.570,00	892.788,00	935.298,00	948.597,00
Tatsächlich erbrachte Leistungsstd.	757.363,12	801.033,51	843.389,52	867.856,85	861.513,50

Die nicht erbrachten Stunden und daraus folgende Rückerstattungen an die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Schuljahr	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
1. Schulhalbjahr / Std	26.763,12	24.581,72	27.833,28	37.323,60	47.844,45
Rückzahlungssumme	871.942,45 €	809.967,68 €	964.144,82 €	1.389.930,87 €	1.790.817,78 €
2. Schulhalbjahr / Std	23.602,76	17.954,77	21.565,20	30.117,55	39.239,05
Rückzahlungssumme	768.977,93 €	591.609,68 €	747.018,53 €	1.121.577,56 €	1.468.717,64 €
insgesamt Schuljahr Leistungsstunden	50.365,88	42.536,49	49.398,48	67.441,15	87.083,50
insgesamt Schuljahr Rückzahlungssumme	1.640.920,38 €	1.401.577,36 €	1.711.163,35 €	2.511.508,43 €	3.259.535,42 €